

652



# KÄRNTEN— EIN PROBLEM?

VERFASST VON  
HOFRAT BERNHARD SCHEICHELBAUER

HERAUSGEGEBEN VON DER  
KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

WIEN 1945  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI



# KÄRNTEN— EIN PROBLEM?

VERFASST VON  
HOFRAT BERNHARD SCHEICHELBAUER

HERAUSGEGEBEN VON DER  
KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Karl v. Vogelsang Institut  
Tivoligasse 73  
1120 Wien

WIEN 1945  
ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

Zum 25. Male jährte sich am 10. Oktober 1945 der Tag, an dem die Bevölkerung des gemischtsprachigen Teiles von Kärnten in freier, von einer interalliierten Kommission auf ihre Korrektheit hin streng kontrollierten Abstimmung sich entschied, ihr ferneres Schicksal nicht an Jugoslawien zu geben, sondern bei Österreich zu bleiben. Da somit die „Kärntner Frage“ durch den vornehmsten Entscheid gelöst wurde, den die Demokratie kennt — durch die unmittelbare Befragung des Volkes im Wege einer geheimen Abstimmung —, so müßte sie wohl als eine res judicata gelten.

Um so verwunderlicher ist es, daß sich am Ende des Krieges 1939—1945 neuerlich die gleiche „Kärntner Frage“ zeigt: von der gleichen Stelle aufgeworfen, mit den gleich weitgehenden und durch nichts zu begründenden Gebietsansprüchen und einem ähnlichen Versuch, durch gewaltsame Besetzung vollendete Tatsachen zu schaffen, wie es im Jahre 1918/19 geschehen ist. Wenn auch letzterer dank dem Eingreifen der englischen Besatzungsmacht sofort zu nichte gemacht wurde, so tönen aus Laibach doch wieder die in Kärnten aus der Zeit vor 25 Jahren nur allzu gut bekannten Fanfaren. Es ergibt sich darum für Österreich und ganz besonders für das neuerlich bedrohte Land Kärnten die Notwendigkeit, an Hand einer übersichtlichen kurzen Darstellung der Ereignisse und der Tatsachen, die zum Volksentscheid von 1920 führten, das unverletzliche Recht auf seinen ungeschmälerten Besitzstand gegenüber Jugoslawien zu erweisen.

#### **DIE SÜDSLAWISCHEN FORDERUNGEN UND IHRE ABWEHR IN DEN JAHREN 1918—1920.**

Der Versuch des Kaisers Karl, mit dem Manifest vom 16. Oktober 1918 die österreichisch-ungarische Monarchie unter Mitwirkung der Nationalräte der einzelnen Völker auf bundesstaatlicher Basis neu zu organisieren, wurde von der am 31. Oktober 1918 in Laibach gebildeten slowenischen Nationalregierung abge-

lehnt. Sie sprach sich vielmehr für eine Vereinigung aller Südslawen auf dem gesamten ethnographischen Territorium ohne jede Rücksicht auf staatliche oder provinzielle Grenzen in einem einheitlichen, vollkommen souveränen, nach den Grundsätzen der politischen und ökonomischen Demokratie eingerichteten Staat aus.

Nachdem sie anfänglich ganz Kärnten verlangt hatte, zog sie sich alsbald auf die Forderung der bedingungslosen Angliederung von Südkärnten unter Einschluß der Städte Klagenfurt und Villach, also ungefähr eines Drittels des Landes, zurück. Als Grenze sollte eine Linie gelten, die im Gailtal knapp östlich Hermagor, im Drautal westlich Villach, dann über die Ossiacher Tauern — Gebirgszug zwischen Ossiacher und Wörther See — und den Ulrichsberg lief, das Zollfeld 15 km nördlich Klagenfurt überquerte und schließlich über den Helenenberg und die Saualpe ins Lavanttal ging, das sie nördlich St. Paul überschritt. Ein großer dichtbesiedelter Teil des beanspruchten Gebietes war der Sprache nach rein deutsch, der Rest gemischt.

Diesen Auffassungen gegenüber hatte die deutschösterreichische Nationalversammlung schon in ihrer Antwort an Präsident Wilson vom 30. Oktober 1918 in Anerkennung seiner Grundsätze den Standpunkt vertreten: über die zukünftige Staatszugehörigkeit strittiger Gebiete solle die Bevölkerung selbst durch eine Volksabstimmung entscheiden. Das deutschösterreichische Staatsgebietsgesetz vom 22. November 1918, durch das die Republik Österreich die Gebietshoheit über das geschlossene Siedlungsgebiet der Deutschen innerhalb der bisher im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beanspruchte, gliederte „Kärnten mit Ausnahme der geschlossenen jugoslawischen Siedlungsgebiete“ ein. Dem Staatsrate oblag es, die Gerichtsbezirke, Gemeinden und Ortschaften des Staatsgebietes näher zu bezeichnen und kundzumachen. Die Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 3. Jänner 1919 bezog nun ganz Kärnten mit Ausnahme der Gemeinde Seeland, doch unter Angliederung der Gemeinde Weißenfels in Krain in das deutschösterreichische Staatsgebiet ein. Dagegen hatte die vorläufige Kärntner Landesversammlung am 11. November 1918 in der Konstituierungs-urkunde des Landes Kärnten zum Ausdruck gebracht, „daß das geschlossene deutsche Siedlungsgebiet des ehemaligen Herzogtumes Kärnten und jene gemischtsprachigen Siedlungsgebiete dieses Herzogtumes, die sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes

ihrer Bewohner dem Staatsgebiet des Staates Deutschösterreich verfassungsmäßig anschließen“, unter dem Namen „Land Kärnten“ eine gesonderte eigenberechtigte Provinz der österreichischen Republik bilden und daß bis zur Durchführung der endgültigen Grenzbestimmung zwischen dem deutschösterreichischen und dem südslawischen Staate die gemischtsprachigen Siedlungsgebiete, die den Anschluß an Deutschösterreich nicht verfassungsmäßig vollziehen, unter der Verwaltung des Landes Kärnten bleiben. Der demokratische Standpunkt wurde also von Österreich und Kärnten von allem Anfang an in den Vordergrund gerückt und damit dem Volkswillen freie Bahn eröffnet; Jugoslawien hingegen wünschte ein Diktat, eine imperative Eingliederung ohne Rücksicht auf die Einstellung der Bevölkerung.

Demgemäß versuchten die Südslawen auch zunächst, ihre Forderungen mit Waffengewalt durchzudrücken. Es kam zu bewaffneten Einbrüchen übermächtiger Kräfte, gegen die sich die Kärntner ohne Unterschied der Nationalität in wechselvollen Kämpfen zur Wehr setzten, die als wahre Volkserhebung dem Abwehrkampf der Tiroler unter Andreas Hofer gleichzuhalten sind. Die Hauptlast lag zwar auf den Volkwehrebataillonen, aber neben ihnen hatte der Landesbefehlshaber Oberstleutnant Ludwig Hülgerth — der 1938 als Feldmarschalleutnant der letzte Vizekanzler der Regierung Schuschnigg war — in den bedrohten Gebieten Freiwilligenabteilungen, hauptsächlich aus Bauern, aufgestellt sowie Alarmkompagnien und Heimatwehren gebildet. Ihre Angehörigen gingen gewöhnlich ihrer Arbeit nach und wurden nur zur Zeit der Gefahr alarmiert. Sie haben sich ausgezeichnet bewährt. Erst als reguläres serbisches Militär eingesetzt wurde, verloren sie an Boden. Immerhin hatte dieses starke, am Ende eines erschöpfenden und verlorenen Krieges nur aus dem entschiedenen Abwehrwillen eines geeinten Volkes erklärbare Aufbäumen der Kärntner, deren politischer Führer Landesverweser Dr. A. Lemisch war, die Aufmerksamkeit der Friedenskonferenz erweckt. Es konnte nicht anders gewertet werden, denn als unverkennbarer Ausdruck eines auf die Erhaltung der Unversehrtheit des Landes gerichteten Willens, der nicht unberücksichtigt bleiben durfte.

Propagandistisch stützten die Slowenen ihre Ansprüche durch die Anführung geschichtlicher, ethnographischer und wirtschaftlicher Gründe, die sie in zahlreichen Schriften, unter anderem Morawskis

(Dr. Rozic), Dr. Oblaks, Prof. Dr. Ehrlichs, mehrerer Ungenannter, vor allem durch die „Travaux ethnographiques“, die offiziellen Denkschriften der Gebietskommission der serbisch-kroatisch-slowenischen Friedensdelegation, auseinandersetzen. Sie gingen dabei mit der Wahrheit nicht allzu sorgsam um und mußten sich eine vernichtende Zurückweisung ihrer vielfach falschen und übertriebenen Darstellungen durch Gegenschriften von Kärntner Seite gefallen lassen, um deren wissenschaftliches Material Landesarchivdirektor Dr. Martin W u t t e besonders verdient war.

Soweit es sich um geschichtliche Argumentationen handelte — rein slowenische Besiedlung Kärntens im Mittelalter und angebliches frühmittelalterliches slowenisches Stammesherzogtum in Kärnten — konnte auf Grund der Siedlungsgeschichte, der Ergebnisse der Ortsnamenforschung und der Sprachforschung, der Rechtsgeschichte und der Volkskunde das Gegenteil nachgewiesen werden. Gleichzeitig wurde mit Hilfe der Innungsbücher und der Forschungen von A. v. Jaksch und P. Lessiak der Beweis dafür erbracht, daß Deutsche und Slowenen durch Jahrhunderte friedlich nebeneinander gelebt haben und auch in den am stärksten slowenisch bevölkerten Teilen des Landes der Anteil der deutschen Ortsnamen noch immer 25 Prozent beträgt. Die rechtsgeschichtlichen und archivalischen Vorarbeiten für den von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen „Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer“ erhärteten die Tatsache, daß sich das Rechtsleben in Kärnten ausschließlich auf deutscher Grundlage entwickelt hatte u. a. m.

Die mit besonderem Nachdruck vorgetragene Behauptung, die sprachlichen Verhältnisse in Südkärnten seien als Ergebnis einer brutalen Germanisierung zu werten, fand ihre Widerlegung in den Akten über die Entstehung und Entwicklung der utraquistischen Schule, da sie im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen und Ortsschulräten der slowenischen Gemeinden geschaffen und weiter ausgebildet worden war. Die Vorarbeiten für die Landgerichtskarte zum historischen Atlas bewiesen wieder die Beständigkeit der Kärntner Landesgrenze, namentlich im Südosten, wo die Karawanken von der Römerzeit bis zur Gegenwart fast ohne Unterbrechung verschiedene Verwaltungsgebiete voneinander trennten, wie denn Kärnten überhaupt schon seit dem Mittelalter eine Verwaltungseinheit bildet. Die gleichen Quellen erwiesen, daß die ver-

langte Ossiacher-Tauern-Ulrichsberg-Grenze, bzw. die später auftauchende Linie Wörther See—Glanfurt—Glan—Gurk zum größten Teil niemals Grenzen administrativer Verwaltungseinheiten waren, da sie geographisch nicht begründet sind.

Die übelsten Stücke leistete sich die jugoslawische Propaganda auf dem Gebiete der Statistik. Hier konnte auf Grund der amtlichen Sprachzählung von 1910 mit gutem Kartenmaterial der Nachweis erbracht werden, daß es in Kärnten kein geschlossenes slowenisches Sprachgebiet gibt, sondern nur ein gemischtsprachiges, das durch tief einschneidende Buchten des deutschen Sprachgebietes in drei Teile geteilt, jeder dieser Teile durch starke deutsche Sprachinseln und gemichtsprachige Gemeinden mit starken deutschen Sprachminderheiten durchsetzt und es unmöglich ist, die Staatsgrenze nach der Sprachgrenze zu ziehen. Mit Hilfe der Wahlstatistik und der Statistik des Vereinswesens konnte auch aufgeklärt werden, daß sich die Einstellung zum Staat nicht mit der Umgangssprache deckt und die überwiegende Mehrheit der Slowenisch sprechenden Bevölkerung den Anschluß an Südslawien entschieden verwarf. Mit besonderem Nachdruck griff die südslawische Propaganda nach der Landeshauptstadt Klagenfurt. Es konnte aber der Nachweis erbracht werden, daß Klagenfurt seit seiner Gründung stets der Sitz eines regen deutschen Geistesleben war, während ein slowenisches sehr viel später erwachte und sich nur auf einen kleinen Kreis beschränkte, daß es der wirtschaftliche Mittelpunkt von Gesamtkärnten und untrennbar mit dem übrigen Österreich verbunden ist, aus dem oder über das es im letzten Friedensjahre vor 1914 mehr als siebenmal soviel Waren (11.600 Waggons) bezogen hat als aus Südslawien (1530 Waggons, von denen 1045 Waggons lediglich Kohle brachten).

Als Ergebnis dieses in zahllosen Publikationen geführten geistigen Ringens, deren meiste Dr. Wutte selbst verfaßte, konnten der Friedenskonferenz nachstehende Leitsätze für die Beurteilung der „Kärntner Frage“ vermittelt werden:

„Südkärnten ist weder ethnisch noch sprachlich, noch kulturell, noch wirtschaftlich, noch nach der Gesinnung der Bevölkerung slowenischer Boden. Im Gegenteil ist es ethnisch und sprachlich ein Mischgebiet, sonst aber durch Kultur und Geschichte, durch Wirtschaft und

Verkehr und durch die Gesinnung der Bevölkerungsmehrheit deutscher Boden, der zum slowenischen Süden nur lose Beziehungen hat. Dieser Zustand ist nicht das künstliche Erzeugnis einer gewaltsamen Eindeutschungspolitik und nicht eine Schöpfung der jüngsten Zeit, sondern das natürliche Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung und der geographischen Verhältnisse des Landes. Es wäre daher eine Ungerechtigkeit, wenn Südkärnten bedingungslos und ohne Volksbefragung an Südslawien angeschlossen würde. Die Gerechtigkeit fordert, daß Südkärnten das Recht zugestanden werde, selbst über seine künftige staatliche Zugehörigkeit zu entscheiden.“

Die Richtigkeit dieser Sätze ist seither durch die Entscheidung der Friedenskonferenz und durch das Ergebnis der Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 anerkannt worden. Ihre geschichtliche Grundlage kann ebensowenig angezweifelt werden wie der klare Ausdruck, den die unmittelbare Befragung der Bevölkerung erbracht hat. Es erübrigt sich daher ein näheres Eingehen auf die Details.

#### DIE VERHANDLUNGEN DER FRIEDENSKONFERENZ.

Die bedeutsame Lage Kärntens in der Verkehrsgeographie als eines Schnittpunktes wichtiger Verkehrslinien aus Nord- und Mitteleuropa zur Adria komplizierte die an und für sich schwierige Festsetzung der hart umkämpften jugoslawisch-österreichischen Grenze, weil hier noch Interessen des Hafens von Triest zu berücksichtigen waren. Eine Festsetzung Jugoslawiens in diesem Raum hätte die Verbindungen zwischen Süddeutschland, Österreich, Ungarn und der Tschechoslowakei einerseits und Italien anderseits durchschnitten. Mit Rücksicht darauf wurden die Italiener zu natürlichen Fürsprechern Österreichs in der „Kärntner Frage“. Die Engländer nahmen aus Billigkeitsgründen von vornherein die Karawankengrenze als Südlinie des künftigen Abstimmungsgebietes an. Nur die Franzosen unterstützten die südslawischen Ansprüche aus politischen Motiven. Den Ausschlag zugunsten Kärntens gaben schließlich, wie noch auszuführen sein wird, die Amerikaner, obwohl sie

bereits drei Tage nach dem Zusammentritt der Friedenskonferenz am 21. Jänner 1919 dem Präsidenten Wilson eine Denkschrift überreicht hatten, in der sie die Teilung des Klagenfurter Beckens im allgemeinen nach der Drau vornehmen und den südlichen Teil an Jugoslawien geben wollten.

Inzwischen hatte die militärische Lage in Kärnten nach einem erfolgreichen Gegenschlag der Abwehrkämpfer zu Waffenstillstandsverhandlungen mit den Jugoslawen in Graz geführt, in die sich der amerikanische Beobachter der von Prof. Archibald Cary Coolidge geführten Delegation zur Vorbereitung des Friedens in Wien Oberst Sherman Miles einschaltete. Er schlug ein Übereinkommen vor, demzufolge bis zur Entscheidung durch die Friedenskonferenz eine vorläufige Verwaltungsgrenze in Kärnten festgelegt werden sollte, die den geographischen Verhältnissen und den Wünschen der Bevölkerung möglichst entspräche. Zu ihrer Ziehung begab er sich selbst mit Leutnant Le Roy King, Prof. Laurence Martin, Prof. Kerner und je einem jugoslawischen und österreichischen Vertreter nach Kärnten, das er durch zehn Tage bereiste. Dabei erkannte die Kommission aus Befragungen und Entschließungen von Gemeinden, daß die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung eine Teilung Kärntens nicht wünsche. Die Berichte der Kommission vom 7. und 12. Februar 1919 stellten fest, daß das ganze Klagenfurter Becken mit Ausnahme der Gemeinde Seeland eine geographische und wirtschaftliche Einheit bilde und Österreich zugeteilt werden solle, weil die Mehrheit der Bevölkerung, selbst die slowenischer Nationalität, es so wünsche.

Der Eindruck dieser Berichte war so stark, daß die Mehrheit der amerikanischen Experten in Paris ihre Meinung änderte und das ganze Becken Österreich zusprechen wollte. Lediglich Major Douglas Johnson hielt es für angezeigt, doch noch eine Volksabstimmung in dem strittigen Gebiet vorzunehmen. Den gleichen Standpunkt bezogen die jugoslawischen Vertreter, um zu retten, was möglich schien. Am 22. Februar 1919 beschloß nun der Rat der Zehn (Wilson und die Ministerpräsidenten Englands, Frankreichs, Italiens und Japans und die Außenminister der fünf Großmächte) die Festlegung einer Demarkationslinie dem Obersten Kriegsrat zu übertragen, der die Sache jedoch auf sich beruhen ließ.

Die weiteren Verhandlungen wurden dann der Gebietskommission übertragen, die sich mit den rumänischen Grenzen zu befassen

hatte. Sie bestand aus Vertretern Frankreichs (Tardieu als Vorstand und Laroche), der Vereinigten Staaten (Dr. C. Day und Dr. C. Seymour), Großbritanniens (E. Crowe und M. Leeper) und Italiens (Martino und Conte Vanutelli). In der ersten Sitzung vom 2. März 1919 schlug Prof. Seymour unter Hinweis auf die wirtschaftliche Einheit des Gebietes, den Wunsch der Bevölkerung, bei Österreich zu bleiben, und die Teilnahme der Kärntner Slowenen an den Abwehrkämpfen die Karawankengrenze vor, desgleichen die Vertreter Großbritanniens und Italiens. Nur empfahl der britische Vertreter, im Osten eine Linie vom Hühnerkogel südwestlich zum Grintouc zu ziehen. Der französische Sachverständige General Le Rond hingegen bezweifelte als einziger die Beweiskraft der Abwehrkämpfe. In der dritten Sitzung der Kommission vom 6. April 1919 wurde dann ein Bericht angenommen, der feststellte, daß Südkärnten von einer gemischten Bevölkerung bewohnt werde, über deren nationale Ziele noch keine hinreichende Klarheit gewonnen sei, daß es eine geographische und vom Süden durch den Karawankenwall getrennte Einheit und die Stadt Klagenfurt eine Vereinigung wirtschaftlicher Interessen darstelle, die enger mit den nördlichen als den südlichen Gebieten zusammenhänge. Nach Ansicht der italienischen Delegation bilde Südkärnten überhaupt einen integrierenden Bestandteil des österreichischen, geographischen und wirtschaftlichen Systems, von dem es ohne Störung des wirtschaftlichen Lebens und des allgemeinen Friedens nicht losgelöst werden könne. Es wurde daher die Ziehung der Grenze zwischen Jugoslawien und Österreich entlang dem Karawankenamm von einem Punkt südöstlich Eisenkappels bis zur Klagenfurt-Laibacher-Straße (Loiblpaß) vorgeschlagen. Gleichzeitig stellten die amerikanischen, britischen und französischen Delegierten eine örtliche Untersuchung oder Befragung zur Erwägung, die den Bewohnern des ganzen Gebietes Gelegenheit zur Präzisierung ihres Standpunktes geben sollte. Ausgeschlossen war das Mießtal, das gänzlich Jugoslawien zugesprochen wurde. Die italienische Delegation erklärte eine solche Untersuchung, Befragung oder Volksabstimmung als einen politischen Akt, für den die Gebietskommissionen nicht zuständig seien. In der Sitzung zum 10. Mai setzte die Kommission die Grenzen des fraglichen Gebietes folgend fest: Im Süden die Karawanken, im Westen eine Linie, die von einem 5 km östlich vom Eingang des Rosenbachtunnels liegenden Punkt des Karawankenammes zur

Drau läuft; im Norden eine Linie, die nach dem Kamm der Ossischer Tauern, über den Steinbruchkogel, der C 1458, der Saualpe nördlich Griffen, 5 km nördlich der Mündung der Lavant in die Drau und nach dem Kamm zwischen Lavant und Feistritzbach geht; im Osten eine Linie, die entlang diesem Kamm verläuft, die Drau südlich von der Lavantmündung überquert und sich gegen Südwesten so fortsetzt, daß sie östlich von Eisenkappel verläuft und die C 2559 (Grintouc) erreicht. Schließlich wurde dem Obersten Rat folgender Artikel vorgeschlagen, der in der Sitzung des Obersten Rates vom 12. Mai 1919 unveränderte Annahme fand: „Im ganzen Klagenfurter Becken wird von den fünf alliierten und assoziierten Mächten eine interalliierte Kommission mit der Aufgabe betraut, an Ort und Stelle die von den Bewohnern zum Ausdruck gebrachten Wünsche der Zuteilung ihres Gebietes zu dem des jugoslawischen Staates festzustellen. Wenn die Schlüsse der Kommission den formellen Wunsch der Bevölkerung ergeben, dem jugoslawischen Staat angegliedert zu werden, behalten sich die fünf Mächte das Recht vor, einem solchen Wunsch Rechnung zu tragen.“ Der Entwurf sah also noch keine formelle Volksabstimmung, sondern nur „eine Feststellung der Wünsche der Bevölkerung“ vor und bestimmte die Methode der Befragung nicht näher. Nebenbei sei erwähnt, daß Baron Sonino bei dieser Gelegenheit auch eine Abstimmung in Marburg und „anderen zweifelhaften Gebieten entlang der vorgeschlagenen Grenze“ wünschte, damit aber gegen Balfour nicht durchdrang.

Am folgenden Tage traf die österreichische Friedensdelegation unter Führung des Kanzlers Dr. Karl R e n n e r in Saint-Germain ein, der für Kärnten Ing. Vinzenz S c h u m y — später als Minister und Vizekanzler Mitglied mehrerer österreichischer Regierungen — und Archivdirektor Dr. W u t t e beigegeben waren. Auch eine südslawische Vertretung erschien, die ebenfalls eigene slowenische Experten für die „Kärntner Frage“ bei sich hatte. Diese fürchtete, daß eine Volksabstimmung im Klagenfurter Becken, wenn es als Ganzes genommen würde, für Jugoslawien ungünstig ausfallen könne. Sie unterbreitete daher einen Kompromißvorschlag, nach dem das Abstimmungsgebiet durch eine vom Mallestiger Mittagkogel über die Dobrawa zur Drau, nach dieser abwärts bis Rosseg, von da gegen Velden, dann der Länge nach über den Wörther See, entlang der Glanfurt, Glan und Gurk, längs der Nordgrenze des

Völkermarkter Bezirkes und nördlich von Lavamünd laufende Linie in zwei Zonen geteilt und die südliche Zone A ohne Abstimmung an Südslawien, die nördliche Zone B ohne Abstimmung an Österreich fallen sollte. Dagegen beharrte die amerikanische Kommission auf dem Bericht vom 6. April 1919. Im Rat der Vier hielt Präsident Wilson an der Karawankengrenze fest, und man kam überein, daß über Südkärnten einschließlich der Stadt Klagenfurt durch eine Volksabstimmung innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages mit Österreich verfügt werden solle. Während des dazu nötigen Zeitraumes würde das Gebiet durch eine interalliierte Kommission in Zusammenarbeit mit der örtlichen Regierung verwaltet werden.

Dieser Beschluß rief den heftigsten Widerstand der Südslawen hervor, die sogar mit der Ablehnung des von den Italienern schon im Prinzip angenommenen Kompromisses über Fiume drohten. Serbische Truppen rückten in Klagenfurt ein, um ein *Fait accompli* zu schaffen. Österreich sandte Protest auf Protest nach Paris und erbat die sofortige Besetzung des strittigen Gebietes durch eine interessierte Macht oder endgültige Entscheidung über die Grenze. Der Rat der Vier befahl zwar am 31. Mai 1919 die Räumung des Beckens. Sie erfolgte aber erst am 31. Juli, als die Italiener bereits die Bahnlinie Villach—St. Veit zur Sicherung des Durchzugsverkehrs besetzt hatten. In Paris einigte sich die Gebietskommission in der Sitzung vom 6. Juni 1919 ohne die Italiener auf folgende Vorschläge:

1. Aufstellung einer Kommission von fünf Mitgliedern, die vom Völkerbund zu ernennen und mit der Aufgabe zu betrauen sei, in den Zonen A und B unter der Autorität des Völkerbundes die Vorkehrungen für den freien Willensausdruck der Bevölkerung zu treffen, indem sie die Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung durch Ausübung eines Aufsichts- und Vetorechtes sichere.

2. Vorläufige Betrauung der österreichischen Behörden mit der örtlichen Verwaltung der Zone B nach den allgemeinen Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung.

3. Vorläufige Betrauung der südslawischen Behörden mit der Verwaltung der Zone A nach den allgemeinen Grundsätzen der serbisch-kroatisch-slowenischen Gesetzgebung.

4. In jeder der beiden Zonen soll eine Abstimmung, deren Vorgang von der Kommission festzulegen ist, den Bewohnern ermög-

lichen, frei ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, ob sie endgültig zu Österreich oder zum serbisch-kroatisch-slowenischen Staat zugeteilt werden wolle. Die italienische Delegation schlug vor, das Becken durch eine Linie zu teilen, die von Norden nach Süden geht und östlich von Klagenfurt verläuft, ferner das Dreieck, das an den Nordausgang des Karawankentunnels anschließt und eine Sektion der Eisenbahn von ungefähr 10 km umfaßt, wegen seiner Wichtigkeit für Triest von der Abstimmung auszuschließen. Die Forderung der südslawischen Delegation, die Zone A endgültig dem jugoslawischen Staat und die Zone B dem österreichischen Staat zuzuweisen und der Bevölkerung nur das Recht zu geben, gegen die Zuteilung zu protestieren, brachten die Amerikaner zu Fall, indem sie verlangten, an Stelle der Befragung eine wirkliche Volksabstimmung zu setzen, durch die von der Bevölkerung ausdrücklich der Staat bezeichnet werden sollte, zu dem sie gehören wolle.

Nach weiterem Hin und Her bestimmte die Gebietskommission am 18. Juni, daß beide Zonen unter die Kontrolle einer interalliierten Abstimmungskommission gestellt würden, bestehend aus sieben Mitgliedern, von denen fünf von den Alliierten und Assoziierten, eines vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staat und eines von der Republik Österreich zu ernennen sei. Die Abstimmung sollte nach Meinung der amerikanischen, britischen und französischen Vertreter in der Zone A drei Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages stattfinden, nach Meinung der italienischen Delegierten nach 6 bis 18 Monaten. Das Mießtal blieb von der Abstimmung ausgeschlossen, das Gebiet nördlich des Karawankentunnels wurde aber einbezogen.

Der Oberste Rat beschloß zwischen dem 21. und 23. Juni nunmehr endgültig die Grundsätze für die Volksabstimmung in bezug auf Termin, Zusammensetzung der Abstimmungskommission und das Stimmrecht in der Fassung der Artikel 49 und 50 des Friedensvertragsentwurfes vom 20. Juli 1919, bzw. der endgültigen Fassung vom 2. September, die am 6. September 1919 von der österreichischen Nationalversammlung genehmigt wurde. Das Verlangen der von der österreichischen Friedensdelegation am 16. und 25. Juni und am 10. Juli 1919 überreichten Gebietsnoten auf Volksabstimmungen für alle strittigen Gebiete der österreichischen Länder, in Kärnten also auch für den Bezirk Tarvis und die Gemeinde Weißen-

fels in Krain und das Mießtal, blieb unberücksichtigt. Kärnten verlor also das Mießtal und Seeland an Jugoslawien und das Kanaltal an Italien, was Landesverweser Dr. Lemisch im Verein mit den Vertretern der anderen betroffenen österreichischen Länder veranlaßte, beim Hauptausschuß der österreichischen Nationalversammlung Verwahrung einzulegen.

### DIE VOLKSABSTIMMUNG VON 1920.

Die wesentlichen Bestimmungen für die Volksabstimmung waren: „Das Gebiet von Klagenfurt wird der Aufsicht einer Kommission unterworfen, die beauftragt ist, dort eine Volksabstimmung vorzubereiten und durchzuführen und eine unparteiische Verwaltung sicherzustellen. Für diese Kommission wird von den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien, Österreich und dem serbisch-kroatisch-slowenischen Staate je ein Mitglied ernannt. Das österreichische Mitglied nimmt an den Beratungen der Kommission nur teil, wenn sie die zweite Zone betreffen, das serbisch-kroatisch-slowenische Mitglied nur dann, wenn sie die erste Zone betreffen. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die erste Zone ist durch südslawische, die zweite durch österreichische Truppen zu besetzen, Zone I (A) nach der Gesetzgebung des südslawischen Staates, Zone II (B) nach der österreichischen Gesetzgebung zu verwalten. Doch sind die Truppen in beiden Zonen so schnell wie möglich durch an Ort und Stelle ausgehobene Polizeikräfte zu ersetzen. Die Kommission wird beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen, die sie zur Sicherung einer freien, unbeeinflussten und geheimen Stimmenabgabe für notwendig erachtet. Die Abstimmung ist in der Zone I innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages durchzuführen, in der Zone II drei Wochen später, hier aber nur dann, wenn die Abstimmung in der Zone I zugunsten des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates ausfällt. Das Stimmrecht hat jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes, die

1. bis zum 1. Jänner 1919 das 20. Lebensjahr vollendet hat,
2. an diesem Tage ihren ständigen Wohnsitz in der Abstimmungszone hatte und
3. in der Zone geboren oder zuständig ist oder dort seit wenigstens 1. Jänner 1912 ihren ständigen Wohnsitz hat. Das Abstimmungsergebnis ist durch die Stimmenmehrheit in jeder Zone als Ganzes genommen zu bestimmen. Lautet es auf

Einverleibung, sei es der ersten oder der beiden Zonen in den südslawischen Staat, so verzichtet Österreich schon mit Abschluß des Vertrages auf alle Rechte und Ansprüche auf dieses Gebiet. Fällt die Abstimmung in der ersten oder zweiten Zone zugunsten Österreichs aus, so ist die österreichische Regierung nach Einvernehmen mit der Kommission berechtigt, ihre Gewalt wieder endgültig über die beiden Zonen oder nur über die zweite zu erstrecken.

Nicht alle diese Bestimmungen waren für Österreich günstig, denn die Südslawen konnten, da die Abstimmungskommission erst im Juli 1920 erschien, bis dahin in der Zone I unumschränkt walten und ihre Propaganda auf die politische Verwaltung, Gendarmerie, Post, Finanz- und Zollbehörden, Schule und Kirche und eine Menge von Beamten und Angestellten aufbauen, die aus Görz, Krain und Untersteier nach Kärnten gebracht wurden. Außerdem waren zahlreiche Kärntner durch die Bindung des Stimmrechtes an den Wohnsitz in der Zone I am 1. Jänner 1919 vom Stimmrecht ausgeschlossen. Über die Vorgänge während der Vorbereitung der Abstimmung, die von österreichischer Seite durch den „Kärntner Heimatdienst“ unter der Leitung von Ing. Schumy, Dr. Franz Reinprecht und Ing. Franz Pichler-Mannsdorf mit dem Geschäftsführer Steinacher, von jugoslawischer Seite durch den „Narodni Svet“ in Völkermarkt durchgeführt wurde, dessen starke Hand General Majster war, soll nicht näher abgehandelt werden. Es ist nicht der Zweck dieser Ausführungen, alte Wunden aufzureißen und die Zwietracht wieder aufleben zu lassen. Daher genügt es zu sagen, daß von österreichischer Seite wiederholt die Hilfe der Abstimmungskommission in Anspruch genommen werden mußte, um halbwegs erträgliche Zustände in der Zone I zu schaffen. Im Laufe dieser Verhandlungen fand sich der südslawische Vertreter in der Abstimmungskommission, Prof. Cvijic, zum Rücktritt veranlaßt. Die Kommission, die ihre Tätigkeit am 21. Juli 1920 begonnen hatte, bestand im übrigen aus dem englischen Oberst Capel Peck als Vorsitzenden, dem Grafen Chambrun für Frankreich, Prinz Livio Borghese für Italien, Fregattenkapitän A. Peter-Pirkham für Österreich und — nach dem Ausscheiden von Prof. Cvijic — bevollmächtigten Minister Jovanovic für Jugoslawien.

Die Abstimmungskommission bemühte sich ernstlich, eine freie Ausübung des Stimmrechtes zu gewährleisten. Sie teilte die Zone I in vier Distrikte ein und bestellte für jeden eine interalliierte, aus

drei Mitgliedern bestehende Kommission, welche die Gemeindeausschüsse bei der Zusammenstellung der Stimmlisten zu überwachen hatten. Diese Ausschüsse hatten je drei österreichische und jugoslawische Mitglieder. Dazu kam mit dem Tag der Abstimmung für jede Gemeinde mindestens ein Offizier der Interalliierten als Zeuge. Ihre Maßnahmen beendete die Abstimmungskommission mit einer feierlichen Proklamation für Ruhe und Ordnung, in der sie unter anderem erklärte:

„Die Abstimmung ist f r e i, d. h., daß Ihr nur der Stimme Eures Gewissens folgen sollt; die Abstimmung ist u n b e e i n f l u ß t, d. h., daß Ihr frei von jedem Einfluß Euch durch kein früher gegebenes Versprechen gebunden fühlen dürft; die Abstimmung ist g e h e i m, d. h., daß niemand auf der Welt wissen wird, wie Ihr gestimmt habt.“

So konnte die Abstimmung am 10. Oktober 1920 in Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Nach ihrer Beendigung wurden die Wahlurnen mit den Stimmzetteln von den Gemeindeausschüssen versiegelt und dem übergeordneten Distriktsausschuß übergeben. Dieser führte die Stimmzählung in Gegenwart von österreichischen und südslawischen Vertrauensleuten durch. Es waren also bei dem ganzen Wahlvorgang Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen. Am 13. Oktober 1920 wurde das Gesamtergebnis veröffentlicht, das für Österreich lautete. Von 39.291 Stimmberechtigten waren bei einer Wahlbeteiligung von 96 Prozent 37.304 gültige Stimmen, davon 22.025 (59'04 Prozent) für Österreich und 15.279 (40'96 Prozent) für Jugoslawien abgegeben worden. Abgestimmt wurde in 51 Gemeinden, von denen 33 österreichische und 18 südslawische Stimmenmehrheit hatten.

Trotz dieses klaren Ergebnisses der Volksabstimmung ließ die südslawische Regierung am 14. Oktober 1920 die Zone I militärisch besetzen und zog ihre Truppen erst auf ein scharfes Ultimatum der Botschafterkonferenz am 20. Oktober zurück. Am 19. November übernahmen die österreichischen Behörden wieder die Verwaltung. Im März 1921 verlangte die südslawische Regierung anlässlich der Grenzregulierung zwischen Österreich und Jugoslawien noch einmal, daß in Kärnten die Drau als Grenze festgelegt werde. Sie wurde jedoch von der Botschafterkonferenz mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des Friedensvertrages abgewiesen. Die durch die Volksabstimmung gebrachte Entscheidung blieb endgültig.

## DIE STELLUNG DER KÄRNTNER SLOWENEN.

Begreiflicherweise hatte der Kampf um die Volksabstimmung und die Vorgänge während ihrer Vorbereitung eine gereizte Atmosphäre erzeugt, die auch späterhin infolge ständiger Angriffe aus Laibach nicht ganz ausgeglichen werden konnte. Auch erwiesen sich die politischen Führer der in Österreich verbliebenen slowenischen Minderheit als wenig begabt.

Es muß jedoch festgestellt werden, daß alle Kundgebungen, die vom Landtage und der Landesregierung nach der Volksabstimmung erlassen wurden, in durchaus versöhnlichem Sinne gehalten waren. Niemand wurde wegen der Vorfälle während der Besetzungszeit oder wegen seiner Stimmenabgabe belästigt; niemand wurde vertrieben. Insgesamt waren es 32 Lehrpersonen und 24 Geistliche, die im Jahre 1920 freiwillig außer Landes gingen, darunter 16 Nichtkärntner, die nach Krain zurückkehrten.

Die Dinge nahmen ihren ruhigen Lauf. Bei weitestgehender Bewegungsfreiheit und einer nicht angetasteten wirtschaftlichen Stellung, wie sie keine Minderheit in Jugoslawien je besaß, gewann die nationalslowenische Partei „Koroska slovenska stranka“ bei den im Jahre 1921 durchgeführten freien Wahlen in den Kärntner Landtag und den österreichischen Nationalrat nur 9870 Stimmen (7 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen). Auf die Abstimmungszone A entfielen davon 8541 oder nur rund 56 Prozent der 1920 bei der Volksabstimmung für Jugoslawien abgegebenen Stimmen. Die folgenden Wahlen zeigten einen wachsenden Rückgang. 1930 erhielt die Partei nur noch 9205 Stimmen (5'3 Prozent der gültigen Stimmen). Es gab nur mehr sieben Gemeinden mit absoluter oder relativer slowenischer Mehrheit, die meisten in der Umgebung von Bleiburg.

Auf politischem Gebiet arbeitete für die Nationalslowenen der „Politische und wirtschaftliche Verein für die Slowenen in Kärnten“, der seit März 1921 ein Wochenblatt „Koroski slovenec“ herausgab. Die kulturellen Angelegenheiten nahm der „Slowenische christlichsoziale Verband“ wahr. Er umfaßte die Bildungsvereine, deren ungefähr 20 tätig waren. Sie veranstalteten Theater-, Gesangs- und Musikaufführungen, Vortragsabende und Kurse und unterhielten Büchereien. Von den 374 Volksschulen des Landes waren 76 utraquistisch, d. h. doppelsprachig. Bei weitgehender Be-

rücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten wurden diese Schulen in drei Typen je nach Umfang des Sprachgebrauches eingerichtet und damit auch den Absichten des Artikels 68 des Friedensvertrages Rechnung getragen. Für die Mittelschüler, die mit Rücksicht auf den rein bäuerlichen Charakter der Slowenen nur eine geringe Anzahl von solchen zählen, waren an den beiden Mittelschulen in Klagenfurt und an der Lehrerbildungsanstalt slowenische Kurse eingerichtet. Wirtschaftlich hatten die nationalen Slowenen 44 Genossenschaften, darunter 34 Spar- und Darlehenskassen, mit einem großen Lagerhaus der „Südkärntnerischen Wirtschafts-genossenschaft“ in Kühnsdorf zur Verfügung. Obwohl die Staats-sprache in Österreich die deutsche ist, wurde bei Gerichten und Ämtern der gemischtsprachigen Bezirke auch slowenisch verhandelt und Eingaben in dieser Sprache keine Schwierigkeiten bereitet.

Die Kärntner nationalen Slowenen besaßen also vom Anfang an in allen politischen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten die volle Gleichberechtigung mit den übrigen Landesbewohnern. Trotzdem haben die Laibacher Politiker nie aufgehört, Unfrieden in Kärnten zu säen, um den Anspruch auf das „unerlöste“ Kärnten trotz dem klaren Ergebnis der Volksabstimmung aufrechtzuerhalten. In Belgrad fanden diese Bestrebungen im allgemeinen wenig oder keine Unterstützung. Am treffendsten charakterisierte der seinerzeitige Einpeitscher der serbischen Radikalen Dr. Jambrisek die „Kärntner Frage“ einem Pressevertreter gegenüber „als sechsten Finger an einem Handschuh, den man herausziehen kann, wenn man ihn braucht“. Übrigens war die Belgrader Regierung eine der ersten, die den sogenannten „Anschluß“ im Jahre 1938 anerkannte und damit den Laibacher allslowenischen Bestrebungen ein wichtiges Moment für eine Revision entzog. Diese hatten nämlich eine Wiederaufröhlung der „Kärntner Frage“ unter den Hinweis angestrebt, die Volksabstimmung habe auf „Österreich oder Jugoslawien“, nicht aber auf „Deutschland und Jugoslawien“ gelautet. Es sei daher im Falle des Anschlusses eine neue Entscheidung, bzw. die Abtretung zumindest von Südkärnten fällig.

#### DIE FRAGE EINER SLOWENISCHEN KULTURAUTONOMIE.

Um der Laibacher Propaganda den Boden zu entziehen und das Befriedungswerk im Lande fortzuführen, wählte der Kärntner Land-

tag im Jahre 1925 zwei parlamentarische Ausschüsse — den Beschwerdeausschuß und den Schulausschuß. Sie sollten im Sinne der Bestimmungen des Minderheitenschutzes Beschwerden des gemichtsprachigen Gebietes entgegennehmen und die entsprechende Abhilfe bei der Landesregierung beantragen, bzw. die Frage der slowenischen Schule studieren und dem Landtag bestimmte Anträge stellen.

Die Beschwerdekommision hatte sich nur mit 20 geringfügigen Fällen zu beschäftigen, die alle Abhilfe fanden. Daraus und aus dem Umstande, daß seit 1920 keine Beschwerde über einen minderheitenfeindlichen Verwaltungsakt an die verfassungsmäßig zur Entscheidung berufenen Gerichtshöfe (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) gelangt ist, kann wohl der Schluß gezogen werden, daß es keine Unterdrückung einer Minderheit gab.

Die Schulkommision entfaltete eine besonders eifrige Tätigkeit. Das Reichsvolksschulgesetz von 1869 gab allen Völkern Österreichs derartige verfassungsmäßig garantierte und einklagbare Grundrechte, daß die Minderheitenschutzbestimmungen der Artikel 62 bis 69 des Friedensvertrages von Saint-Germain keine Erweiterung bedeuteten. Die utraquistische Schule im gemichtsprachigen Gebiete gleicht hinsichtlich ihres Lehrplanes dem für die romanischen Primarschulen des Kantons Graubünden vom 13. Oktober 1903. Wie sehr die Bevölkerung mit dieser Schultype einverstanden war, mußte selbst der „Koroski slovenec“ in seiner Ausgabe vom 25. Februar 1925 zugeben, in der er ausführt: „Wo immer unsere Vertreter nach den Wünschen der nationalen Führer eingerichtete Schulen fordern, überall finden sie Slowenen, die gegen diese Forderungen protestieren“. Das heißt natürlich nicht, daß sie nicht verbesserungsfähig seien oder überhaupt etwas anderes an ihre Stelle gesetzt werden könnte.

Deshalb, und um auch eine Wechselwirkung zugunsten der schwer bedrückten deutschen Minderheit in Slowenien zu erzielen, brachte der Schulausschuß am 14. Juli 1927 im Einverständnis aller Parteien im Kärntner Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung der slowenischen Kulturselbstverwaltung ein. Der Motivenbericht zu diesem Gesetz sagt darüber unter anderem:

„Der Kärntner Landtag hat am 11. November 1925 einstimmig die Wahl zweier Kommissionen beschlossen und durchgeführt, von denen die eine, die Beschwerdekommision, alle Beschwerden

der Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes in Kärnten wegen ungerechter oder gesetzwidriger Behandlung ihrer nationalen, kulturellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen, zu prüfen und dort, wo sich die Beschwerden als begründet erweisen sollten und nicht in einem gesetzlich geregelten Verfahren ausgetragen werden konnten, die entsprechende Abhilfe zu beantragen hatte. Die andere, die sogenannte Schulkommission, war dazu eingesetzt, um die Frage der slowenischen Schule zu studieren und dem Landtag bestimmte Anträge zu stellen. In beide Kommissionen wurde je ein slowenischer Landtagsabgeordneter gewählt. Was die Beschwerdekommision anbetrifft, so hatte sie nur Gelegenheit, in 20 Fällen vorzugehen, da nicht mehr Beschwerden eingebracht wurden. Alle anhängig gemachten Fälle wurden einer befriedigenden Lösung zugeführt. Die Schulkommission dagegen entfaltete eine umfassende Tätigkeit, indem sie in acht Sitzungen die ganze Frage des slowenischen Schulwesens in Kärnten durchberiet und einen von seiten des Landtagsabgeordneten Dr. Matthias Zeinitzer vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Selbstverwaltung der slowenischen Minderheit in Kärnten, zur Reife brachte. Leider beraubte die Auflösung des Landtages die Schulkommission der Möglichkeit, den Entwurf des slowenischen Selbstverwaltungsgesetzes als ihren Antrag dem Landtage vorzulegen. Der erwähnte Gesetzentwurf behandelt nicht nur die Frage des Schulwesens, sondern auch die der übrigen Zweige des kulturellen Lebens der Minderheit. Er stellt eine sehr wertvolle Arbeit dar, die nicht fallengelassen, sondern im Sinne des oben erwähnten Landtagsbeschlusses dem Landtage vorgelegt werden sollte, um ihm Gelegenheit zu geben, den Entwurf in Verhandlung zu ziehen und zum Beschluß zu erheben. Aus diesem Grunde haben die antragstellenden Obmänner aller deutschen Parteien des Kärntner Landtages . . ., welche 39 von 42 Abgeordneten umfassen, beschlossen, das Werk der vorerwähnten Schulkommission aufzugreifen und den Gesetzentwurf als Antrag dem Landtage zu unterbreiten . . .

Kärnten wünscht die Beseitigung jedes Mißtrauens seiner slowenischen Landesbürger, es wünscht die Sicherung des nationalen Friedens im Lande, ist bereit, dafür große Opfer zu bringen, Opfer, die auch in materieller Beziehung trotz der Armut des Landes weit über die durch den Staatsvertrag von Saint-Germain

en Laye auferlegten Verpflichtungen hinausgehen. In dem Streben nach kultureller Befriedigung seiner nationalen Minderheit hat Kärnten alle Stimmen beachtet, die auf dem europäischen Festland in der Minderheitsfrage laut geworden sind. Namentlich waren es die Entschlüsse der verschiedenen Minderheitenkongresse über die Kulturautonomie, die für die gewählte Regelung maßgebend wurden. Wenn trotzdem vielleicht nicht alle Wünsche der Vertreter der slowenischen Minderheit berücksichtigt erscheinen, so ist die Erklärung hierfür darin zu suchen, daß im Widerstreit den Entschlüssen der Minderheitenkongresse der Vorzug gegeben wurde, um eine dauernde, von gegenwärtigen Verhältnissen unabhängige Lösung der Minderheitenfrage im Sinne der Entschlüsse des Genfer Minderheitenkongresses vom 27. und 28. August 1926 herbeizuführen. Leitsatz war, daß die slowenische Minderheit eine eigene öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bilden hat, die mit Rücksicht auf die eigenartigen Siedlungsverhältnisse in Kärnten personell organisiert ihr Volkstum pflegen und entwickeln kann. Die Freiheit des Bekenntnisses zur Minderheit wird gewahrt, die Eintragung in das slowenische Volksbuch keiner Bestreitung oder Überprüfung unterworfen und die Freiheit des Bekenntnisses zur slowenischen Volksgemeinschaft durch Androhung von Strafen gegen ihre Verletzung gesichert. Das Land soll für das Kulturleben der slowenischen Volksgemeinschaft nicht nur die im Staatsvertrag von Saint-Germain vorgesehenen Beiträge, sondern darüber hinaus den gesamten Personalaufwand für die notwendigen slowenischen Volksschulen leisten.“

Soweit der Motivenbericht zu dem Entwurf, der von seiten der Laibacher Politiker, wie die Äußerungen ihrer Zeitungen zeigten, mit großem Mißvergnügen aufgenommen wurde, weil sie fürchten mußten, durch seine Gesetzwerdung eines weiteren Agitationsmittels für das „unerlöste“ und darum doch zu annektierende Kärnten beraubt zu werden. Die Stellungnahme der slowenischen Minderheit in Kärnten selbst wurde sichtlich von diesen Meinungen beeinflußt. Jedenfalls gestalteten sich die Verhandlungen sehr schwierig.

Im wesentlichen ist dazu zu sagen:

Da die Slowenen in Kärnten nicht in geschlossenen Sprachgebieten wohnen, war eine territoriale Zusammenfassung für eine

autonome Verwaltung ihrer kulturellen Aufgaben unmöglich. Der Entwurf sah daher eine personelle Vereinigung aller in Kärnten wohnenden Kärntner Landesbürger slowenischer Volkszugehörigkeit in der „Slowenischen Volksgemeinschaft“ vor als einem Selbstverwaltungskörper öffentlichen Rechtes. Ihr sollten die Slowenen nicht zwangsweise angehören, sondern auf Grund eines Bekenntnisses zur slowenischen Nationalität. Dieses hätte durch Eintragung in das slowenische Volksbuch zu erfolgen, die jeder Kärntner Landesbürger, der das 20. Lebensjahr erreicht hat und vom Wahlrecht in den Kärntner Landtag nicht ausgeschlossen ist, verlangen konnte. Minderjährige sollten der nationalen Zugehörigkeit der Eltern folgen. Verloren wird die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft durch Verlust der Landesbürgerschaft und durch freiwilliges Ausscheiden. Die Aufgaben der Volksgemeinschaft sollten: die Errichtung und Verwaltung von Anstalten zur Förderung des kulturellen Lebens und der sozialen Fürsorge, jeder Art von Erziehungsanstalten und solchen des Unterrichtes mit slowenischer Unterrichtssprache, die Veranstaltung von Sammlungen freiwilliger Spenden zur Förderung ihrer Aufgaben und im Bedarfsfalle die Einhebung von Zwangsbeiträgen für die Gemeinschaft sein. Ihre Organe wären der Volksrat und die slowenischen Schulgemeinden gewesen. Der Volksrat hätte von den zur Wahl in den Kärntner Landtag berechtigten Mitgliedern der Volksgemeinschaft auf vier Jahre gewählt werden und aus 12 Mitgliedern mit einem viergliedrigen Vorstand bestehen sollen. Er war als oberstes Verwaltungsorgan der Volksgemeinschaft gedacht. Seine Aufgaben wären gewesen: die Wahrnehmung der kulturellen Gesamtinteressen der Volksgemeinschaft, die Entsendung von Vertretern in die Schulbehörden, die Führung des Haushaltes der Volksgemeinschaft, die Beschlußfassung auf Einhebung von Gemeinschaftsbeiträgen, die Verfassung einer Geschäftsordnung für sich und die Schulgemeinden und die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Volksgemeinschaft. Die gesamtpolitisch wichtigste Aufgabe der slowenischen Volksgemeinschaft wäre die autonome Regelung des Schulwesens gewesen, auf welchem Gebiete großes Entgegenkommen gezeigt wurde. War der häusliche Unterricht in der slowenischen Sprache schon nach den allgemeinen Gesetzen mit den gleichen Rechten ausgestattet gewesen wie der in der deutschen, desgleichen die Errichtung von privaten Lehr- und Erziehungsanstalten mit

slowenischer Unterrichtssprache, so sollte nunmehr auch den öffentlichen slowenischen Volksschulen im Rahmen des österreichischen Schulwesens eine besondere Stellung eingeräumt werden. Die vom slowenischen Volksrat zu errichtenden Schulen sollten öffentliche Anstalten, ihre Errichtung dem freien Ermessen des Volksrates überlassen sein und ihr Besuch als Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes gelten, sofern nur Lehrplan und Lehrziel den Anforderungen entsprächen. Die Schulgemeinde wäre von der Gesamtheit der im Sprengel einer slowenischen Volksschule wohnhaften Mitglieder der Volksgemeinschaft, deren Kinder diese Schule besuchen, gebildet worden. Ein aus fünf von der Schulgemeinde zu wählenden Mitgliedern bestehender Ortsschulrat hätte sie zu vertreten gehabt. Der Aufwand für die Bezüge der Lehrer an jenen slowenischen Volksschulen, die von mehr als 40 Kindern besucht würden, wäre vom Lande getragen worden. Ebenso hätten die Ortsgemeinden zum sachlichen Schulerfordernis der slowenischen Volksschulen beigetragen. Es wären also auch deutsche Steuergelder dafür verwendet worden. Die Lehrerernennung war zwar der Landesregierung vorbehalten, sie wäre aber an den Vorschlag des Volksrates gebunden gewesen. Dabei ging man so weit, den Lehrbefähigungsnachweis auch durch Prüfungszeugnisse ausländischer Anstalten als erbracht ansehen und in besonderen Fällen sogar von der Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft Abstand nehmen zu wollen, eine gewiß für das Land nicht unbedenkliche Konzession.

Die beiden slowenischen Abgeordneten im Kärntner Landtag wandten sich vor allem gegen das subjektive Bekenntnis durch die freiwillige Eintragung ins Volksbuch — wohl deswegen, weil die zahlenmäßige Bedeutungslosigkeit der so zutage tretenden Minderheit anderen Aspirationen endgültig den Boden entzogen hätte — und verlangten die zwangsmäßige Zuteilung zur slowenischen Volksgemeinschaft auf Grund sogenannter „objektiver“ Merkmale: also eine Art Vorläufer der Nürnberger Rassengesetze! Hier war ein Nachgeben für das Mehrheitsvolk angesichts der Tatsache, daß die Slowenen in Kärnten ein in Symbiose mit der deutschsprechenden Bevölkerung Kärntens lebender Volksstamm sind, unmöglich. Es gab aber auch deshalb keine andere Lösung des Problems der Zugehörigkeit zur slowenischen Minderheit als das subjektive Bekenntnis, weil doch das Präjudiz der Volksabstimmung vom Jahre

1920 existierte. Es war doch unmöglich, jenen Menschen, denen die alliierten und assoziierten Mächte im Staatsvertrag von Saint-Germain das Recht zugesprochen hatten, durch Stimmenabgabe zu entscheiden, zu welchem Staat sie gehören wollten, jenen Menschen, die ohne Unterschied des Geschlechtes das allgemeine und gleiche Wahlrecht in alle Vertretungskörper Österreichs ausübten, gerade in der für sie essentiellen Frage der nationalen Zugehörigkeit zugunsten des mehr als problematischen Prinzips „objektiver Merkmale“ jedes Mitspracherecht zu verwehren! Die Minderheitenvertreter sahen denn auch mit der Zeit ein, daß dieser Standpunkt nicht aufrechtzuerhalten sei und gaben nach, als ihnen hinsichtlich der Eintragung ins Volksbuch und des Wahlrechtes in den Volksrat einige weitere vorteilhafte Konzessionen gemacht wurden.

Sie brachten aber den gleichen Standpunkt in etwas geänderter Form wieder zur Geltung bei der Verhandlung über die Bestimmungen des Schulwesens. Der Autonomiegesetzentwurf sagte:

„Die Errichtung einer solchen neuen Schulgemeinde kann erfolgen, wenn sich innerhalb eines Umkreises von 4 km die Erziehungsberechtigten von 40 schulpflichtigen Kindern vor dem Volksrate nachweislich für die Volksgemeinschaftsschule erklärt haben. Eine innerhalb des slowenischen Sprachgebietes bereits bestehende Schule wird in eine Volksgemeinschaftsschule umgewandelt, wenn zwei Drittel der Erziehungsberechtigten nachweislich der slowenischen Volksgemeinschaft angehören ...“

Die beiden slowenischen Abgeordneten forderten dagegen, daß sämtliche Schulen des gemischtsprachigen Gebietes von vornherein der slowenischen Volksgemeinschaft zu übergeben seien. Die Erfüllung dieser Forderung hätte praktisch den Eltern ihre Kinder weggenommen und sie gegen ihren Willen der Erziehung in einem andersnationalen Geist ausgeliefert. Angesichts des Mischungsverhältnisses der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten wäre damit nicht nur eine Reslawisierung von Mischelementen eingetreten, sondern sogar eine Auslieferung deutscher Kärntner an ein ihnen fremdes Schulwesen. Das war natürlich unmöglich. Es hätte schon dem Geiste des Autonomiegesetzes an sich widersprochen. Denn auf Grund des § 3 wäre wohl den Eltern die Freiheit zugestanden, sich zur slowenischen Volksgemeinschaft zu bekennen oder nicht, ihre Kinder aber hätten zwangsläufig in die slowenische Minderheiten-

schule gehen und dort zu Nationalslowenen werden müssen. Die Verhandlungen waren damit festgelaufen.

Um die Türe nicht völlig zuzuschlagen, schalteten sich nach dem Europäischen Minderheitenkongreß vom 29. August 1929 prominente Minderheitenvertreter mit dem Vorsitzenden der Minderheitenkommission der deutschen Völkerbundliga ein und übermittelten einer Sitzung des Schulausschusses am 13. September 1929 „den Wunsch des Verbandes der deutschen Minderheiten, die Frage des Autonomieentwurfes für Kärnten in der heutigen Form bis zur Entspannung gewisser bestehender Gegensätzlichkeiten nicht weiter zu behandeln“.

Gleichzeitig wurde im Namen der slowenischen Vertreter die Erklärung abgegeben, „daß die Slowenen damit einverstanden sind, daß die parlamentarische sowie die journalistische Behandlung des bisher dem Schulausschuß vorliegenden Autonomieentwurfes fortan ruhen solle“. Der Schulausschuß fügte sich diesem Wunsche und sah von der Berichterstattung an den Landtag und damit vom endgültigen Abschluß der Verhandlungen ab. Die Tür zu ihrer Fortsetzung ist also noch heute offen. Das hinderte aber die slowenischen Abgeordneten nicht, auf dem Europäischen Nationalitätenkongreß 1931 einen Bericht über ihre Lage herauszugeben, der auch in Buchform erschien und eine vollkommen unrichtige Darstellung der Autonomiefrage gibt.

## SLOWENISCHE MINDERHEIT UND NATIONALSOZIALISMUS.

Die Richtigstellung dieses Lageberichtes der slowenischen Minderheit in Kärnten erfolgte von Kärntner Seite in einer mit reichhaltigem Material ausgestatteten Gegenschrift, die den für die leitende Absicht charakteristischen Titel trägt: „Aufrichtigkeit, Klarheit, Verständigung.“ Mit anderen Worten heißt das: Nur bei voller Aufrichtigkeit von beiden Seiten ist eine Verständigung möglich. Resentiments, von welcher Seite immer, machen sie unmöglich. Man darf in Kärnten nicht das Gefühl haben, daß die slowenische Minderheit von Laibach aus immer wieder dazu benützt wird, um bei geeigneter Gelegenheit den Vorwand für einen Angriff auf die Integrität des Landes zu liefern, wie es eben wieder geschieht.

Wenn auch die offiziellen Verhandlungen schwiegen, die privaten Versuche, einen Weg zum Ausgleich zu finden, dauerten fort. In

jene Zeit fallen Besuche von Kärntner Persönlichkeiten bei südslawischen Politikern in Belgrad, denen der damalige jugoslawische Generalkonsul in Klagenfurt und spätere jugoslawische Gesandte beim Vatikan, Dr. Niko Mirosevic-Sorgo, seine persönliche Unterstützung lieh. Auch in Wien fand eine bedeutsame Unterredung mit dem slowenischen Minderheitenpolitiker Dr. Engelbert B e s e d n j a k statt. So gut man sich privat sprach, in dem Augenblick, da die Dinge in die Laibacher Atmosphäre gerückt wurden, riß der gewonnene Kontakt wieder ab. Dort glaubte man, angesichts des Vordringens des Nationalsozialismus in Österreich den Tag nahe, da man mit dem schon erwähnten Motto — die Volksabstimmung 1920 habe nicht für Deutschland, sondern für Österreich stattgefunden und ihr Ergebnis gelte im Falle eines „Anschlusses“ nicht — an die „Heimholung des unerlösten Kärntens“ schreiten könne. Es ist heute kein Geheimnis mehr, daß die Nationalsozialisten um diese Zeit bei den slowenischen Mitgliedern der jugoslawischen Vertretung in Kärnten volle Unterstützung fanden, die sich nicht nur auf Nachrichtenübermittlung und Weiterschaffung von nationalsozialistischen Flüchtlingen bezog.

Trotzdem versuchte man von verantwortlicher Stelle im Lande, die Versöhnungspolitik fortzusetzen. Die nationalsozialistische Geschichtsschreibung liefert selbst die Bestätigung dafür, wenn sie im „Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums“, Band III, Seite 574, behauptet, das „Schuschnigg-System“ habe „bei der Ernennung von Bürgermeistern und Amtswaltern in auffallender Weise auf Nationalslowenen“ zurückgegriffen. Tatsache ist, daß die Kärntner Slowenen mit der wachsenden Intensität nationalsozialistischer Angriffe immer stärker ihre Zugehörigkeit zu Österreich betonten. Sie arbeiteten daher auch in den Gemeindeausschüssen und in der Vaterländischen Front in loyalster Weise mit.

Schließlich kam es in der Schulfrage noch zu einer Art von Gentlemen's Agreement. Bundeskanzler Dr. v. Schuschnigg war im Jahre 1937 persönlich durch das gemischtsprachige Gebiet Kärntens gefahren, um sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen. Über seine Anregung leitete der damalige Landeshauptmann Doktor Arnold S u c h e r Verhandlungen mit den Vertretern der Kärntner Slowenen mit dem Erfolge ein, daß es zu einem ziemlich weitgehenden vorläufigen Übereinkommen kam, dessen Niederschrift bei den Akten des Kärntner Landesschulrates erliegt. Als Vertragsabschlie-

bende zeichneten der Landeshauptmann und der Geschäftsführer des mit der besonderen Befürsorgung des gemischtsprachigen Gebietes betrauten Kärntner Heimatbundes, der sich später als gut getarnter Nationalsozialist gefährlichster Prägung erwies, einerseits und die Slowenenvertreter Prof. Tischler und Pfarrer Starc andererseits. Letzterer war auch Mitglied des Kärntner Landtages, wo er gemeinsam mit Dr. Petek die nationalslowenische Partei vertrat. Dr. Petek, an dessen starrer Einstellung schon die Autonomieverhandlungen zum Stocken gekommen waren, versagte sich auch damals einer Verständigung. Das Übereinkommen legte unter anderem einvernehmlich mit den Slowenen fest, welche Gemeinden als slowenisch, welche als gemischtsprachig und welche als eingedeutscht zu gelten hätten. Über ausdrücklichen Wunsch der Slowenen sollte auch in den Schulen der slowenischen Gemeinden neben der slowenischen die deutsche Sprache gelehrt werden.

Damit war der Weg zu weiteren Schritten, die dann auch den Kärntner Landtag hätten beschäftigen müssen, freigemacht. Leider ließ der Überfall Hitlers auf Österreich die Vereinbarungen kaum mehr in Kraft treten.

Selbstverständlich anerkannte die Regierung Stojadinovic die Vergewaltigung Österreichs im Jahre 1938 und kümmerte sich dabei um die bekannten Pläne der Laibacher Politiker bezüglich Kärntens gar nicht. Und die Kärntner Slowenen getrauten sich geradesowenig Widerstand zu leisten und gaben bei der Komödie der unter schärfstem Druck abgehaltenen Abstimmung vom 10. April 1938 alle ihre Stimmen bis auf 129 in der Zone A für Hitler ab. Was sie sich da eingetauscht hatten, lehrte sie die weitere Entwicklung bald. Die Fragen der slowenischen Minderheit wurden vom nationalsozialistischen Gauleiter kraft des Führerprinzips „gelöst“, und auf eine direkte Weisung von Berlin wanderten während des einen Kriegsjahres zirka 300 slowenische Bauern aus 30 Gemeinden des gemischtsprachigen Gebietes innerhalb weniger Stunden mit minimalem Gepäck ab, um in ein Erziehungslager nach Thüringen gebracht zu werden. Die gesetzliche Untermauerung für diese Barbarei gab der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums vom 7. Oktober 1939“, der im Abschnitt I, 2, sagt: „Dem Reichsführer SS obliegt nach meinen Richtlinien . . . die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden

Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten.“

So wurden die Eltern zu Volksfeinden gestempelt und von Grund und Boden vertrieben, während ihre Söhne an den Fronten für Hitler ihr Blut zu opfern gezwungen waren! Das war so ungeheuerlich, daß man sich bald zu einem Abbremsen der Aktion entschließen mußte, um nicht die „Wehrfreudigkeit“ zu schädigen.

Diese unerhörte Behandlung von seit Jahrhunderten bodenständigen slowenischen Kärntner Landesbürgern hat zweifellos viel mit dazu beigetragen, daß das slowenische Element ab 1940 an der Partisanenbewegung bedeutenden Anteil nahm. Mit Deserteuren und anderen Flüchtlingen deutscher Zunge aus Österreich gingen auch nationale Slowenen aus Kärnten in beträchtlicher Zahl über die Grenze, um in den Reihen der Tito-Truppen gegen Hitler zu kämpfen.

Nach dessen Niederwerfung sah die Gruppe des Dr. Petek den Augenblick für gekommen, ihre seit 1920 im geheimen verfochtenen Ziele offen darzulegen. Sie wandte sich als „slowenisches Aktionskomitee“ in einem Memorandum an den konsultativen Kärntner Landesausschuß und verlangte unter Berufung auf die von Slowenen im Kampf gegen den Nationalsozialismus gebrachten Opfer die Abtretung Südkärntens an Jugoslawien. Die Landesorganisation Kärnten der sozialistischen Partei Österreichs — die zahlenmäßig am stärksten im konsultativen Kärntner Landesausschuß vertretene politische Partei — antwortete darauf unter anderem:

„Bezugnehmend auf die territoriale Frage Kärntens stützt sich die sozialistische Partei auf die Beschlüsse der alliierten Mächte, wonach die volle Freiheit und Selbständigkeit Österreichs im Sinne der Verfassung von 1920 zugesichert wurde. Die Bevölkerung des gemischtsprachigen Gebietes hat in der am 10. Oktober 1920 durchgeführten Volksabstimmung ihrem freien Willen Ausdruck gegeben und sich zur freien Republik Österreich bekannt. Diese Volksabstimmung fand im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes statt und wird von uns auch heute als rechtswirksam anerkannt. Territorial ist der verfassungsmäßige Zustand von 1920 wiederhergestellt. Die Kärntner Slowenen sind somit österreichische Staatsbürger. Es stehen ihnen nach unserer Rechtsauffassung dieselben verfassungsmäßigen Rechte zu wie allen übrigen Staatsbürgern. Gegen eine Teilnahme der Kärntner Slowenen

in Verwaltung, Wirtschaft und sonstigen Körperschaften ist nichts einzuwenden, wenn diese sich zur freien Republik Österreich bekennen.“

Außerdem erhob der konsultative Landesausschuß von Kärnten folgenden Antrag der sozialistischen Vertreter zum Beschluß: „Der Kärntner Landesausschuß hält es für notwendig, die berechtigten Forderungen der slowenischen Bevölkerung zu erfüllen,

1. die Wiedergutmachung des durch die Nationalsozialisten begangenen Unrechtes dergestalt, daß sämtliche Aussiedlungen widerrufen werden und die Besitzungen den Ausgesiedelten oder deren Familien wieder übergeben werden;

2. daß die slowenischen kulturellen und wirtschaftlichen Vereinigungen jeder Art wieder ins Leben gerufen werden;

3. daß die künstliche Durchsetzung Südostkärntens mit reichsdeutschen Siedlern rückgängig gemacht wird;

4. daß das slowenische Schulwesen auf der Basis der utraquistischen Schule wieder errichtet wird;

5. daß jeder Bürger des Landes Kärnten vor den Behörden in seiner Sprache sprechen darf, daß Eingaben in der von der Partei gewählten Sprache beantwortet werden, ohne daß hiedurch der Partei ein Nachteil erwächst.

Der Landesausschuß hält die Erfüllung dieser Forderungen für eine Ehrenpflicht der Demokratie. Er anerkennt die großen Verdienste, die sich der slowenische Volksteil Kärntens bei der Bekämpfung der nazistischen Herrschaft erworben hat und spricht seine Bewunderung für den heldenhaften Freiheitskampf des jugoslawischen Volkes aus.

Der Landeshauptmann wird alles tun, was in seinen Kräften steht, um den österreichischen Staatsbürgern slowenischer Sprache volle Gerechtigkeit in einem demokratischen Österreich widerfahren zu lassen. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß hiedurch die Treue zum österreichischen Staat unbeschadet der Liebe zum slowenischen Volkstum sich so bewähren wird, wie sie es jahrhundertlang getan hat.

Der Landeshauptmann wird es sich angelegen sein lassen, in kürzester Zeit die Durchführungsgesetze zu diesen Grundsätzen zu beschließen.“

In der Schulfrage hat nun die Kärntner Landesregierung durch einen am 11. November 1945 veröffentlichten Erlaß völlig neue

Wege beschritten. Als Vorbild diente ihr dabei die Schweiz. Während die frühere utraquistische Schule nur das slowenische Kind verpflichtete, Deutsch zu lernen, wird durch die neue Verordnung eine zweiseitige Verpflichtung geschaffen: Kinder beider Volksteile müssen beide Landessprachen lernen. Es handelt sich also um eine Zweisprachigkeit der Schuljugend in den gemischtsprachigen Teilen des Landes.

Während der ersten drei Schuljahre ist der Unterricht zu gleichen Teilen zweisprachig zu führen, u. zw. so, daß die Stoffklärung zuerst in der Muttersprache des Kindes, die Übung und Wiederholung aber in der zweiten Landessprache erfolgt. An sich ist die Unterweisung durch den Lehrer sprachlich so einfach zu gestalten, daß er von den Kindern beider Volksteile verstanden wird. Mit dem vierten Schuljahre ist Deutsch die ausschließliche Unterrichtssprache, damit die Kinder für den Aufstieg in die Haupt- und Mittelschule genügend vorbereitet sind. Das Slowenische wird in vier, bzw. drei Wochenstunden weitergelehrt und ist auch in der Haupt- und Mittelschule für alle Kinder, die aus zweisprachigen Volksschulen kommen, verpflichtend. Der Religionsunterricht wird ausschließlich in der Muttersprache des Kindes erteilt. Dabei ist unter Muttersprache die Sprache zu verstehen, die das Kind beim Eintritt in die Schule spricht.

Auch für die entsprechenden Schulbücher wurde Sorge getragen. Eine sorgfältig vorbereitete Lesefibel ist bereits gedruckt und an die Bezirksschulämter abgeschickt. Die dazu nötigen Erläuterungen dürften in nächster Zeit erlassen werden. Bis Ende des Jahres werden auch zwei getrennte Sprachfibeln, eine deutsche und eine slowenische, erscheinen. Weitere Lehrbücher sind in Vorbereitung.

Der Slowenenvertreter in der Kärntner Landesregierung Prof. Dr. Josef Tischler hat in einem in den „Kärntner Nachrichten“ erschienenen Aufsatz der Befriedigung der Minderheit über diese Lösung Ausdruck gegeben und seine Ausführungen mit dem Satze geschlossen: „Ich bin der festen Überzeugung, daß sie durch diese Arbeit der Jugend, den beiden Volksteilen und dem Lande Kärnten den besten Dienst erwiesen haben.“

#### RESUMÉ.

Was der Nationalsozialismus dem Menschen slowenischer Zunge in Kärnten angetan hat, gehört nicht in den Verantwortungsbereich

des alten oder des neuen Österreichs. Es ist, so verdammenwert es auch erscheint, im übrigen nicht um ein Quentchen mehr als das, was andere aufrechte Gegner dieses Regimes deutscher Zunge erdulden mußten. Daraus weitergehende Rekriminationen gegen Österreich abzuleiten, ist nicht angängig.

Für Österreich und besonders für das Land Kärnten gibt es in der sogenannten „Kärntner Frage“ nur einen Standpunkt:

Die territoriale Situation ist durch die Volksabstimmung des Jahres 1920 ein für allemal entschieden worden.

Die geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen haben sich ebensowenig geändert wie die wirtschaftlichen. Die Karawankengrenze ist etwas Naturgegebenes, ebenso die Einheit des Klagenfurter Beckens mit dem übrigen Kärnten. Wer in der gemischtsprachigen Zone lebt, dessen Verbindungen müssen zwangsläufig in die Städte nördlich der Karawanken führen und nicht über die kahlen Höhen südwärts nach Laibach. Zwei von den heutigen Siegermächten — Amerika und England — und ihr mächtiger Verbündeter (Frankreich) haben sich mit dem Kärntner Problem bereits in den Jahren nach dem vorigen Weltkrieg befaßt und es der Lösung zugeführt. Sie werden ihren Spruch nicht ändern.

Der oft zitierte Brief Generalissimus Stalins an Staatskanzler Dr. Renner, in dem die Unversehrtheit der Grenzen von 1938 für Österreich garantiert wird, läßt erwarten, daß auch Rußland den gleichen Standpunkt einnimmt.

Es gibt keine die slowenische Minderheit in Kärnten betreffende Frage, die bei gegenseitigem Entgegenkommen nicht innerhalb der Landesgrenzen in vernünftiger Form gelöst werden könnte. In dem Augenblick, in dem sich die slowenische Minderheit auf dem Boden der Tatsachen stellt — loyale Staatsbürger in einem sie loyal behandelnden Österreich zu sein und die Laibacher Bevormundung abzuschütteln — und das Allslowenentum seine Versuche aufgibt, auf einem Schleichweg das „unerlöste Kärnten“ an sich zu reißen: also ebenfalls die schon 1920 durch die Volksabstimmung geschaffene Lage loyal anerkennt, wird es in Kärnten keinerlei Schwierigkeiten mehr geben. Daß diese Voraussetzungen gemacht werden, darf nicht als Anmaßung ausgelegt werden. Das Minderheitenproblem in Kärnten ist eben einmal durch Abwehrkampf und Volksabstimmung aufs innigste mit einer außenpolitischen Frage verbunden.

Das neue demokratische Österreich will mit allen seinen Nachbarn in Frieden und Freundschaft leben, es will Mittler sein und Träger der Verständigung zwischen den Völkern. Kärnten ist sein südlichstes Grenzland gegen den slawischen Raum hin. Man hofft gerade dort, ganz besonders an dieser hervorragenden Aufgabe der Völkerversöhnung und Friedensfestigung mitwirken zu können durch eine restlose Beseitigung noch bestehender Disharmonien. Eine wesentliche Voraussetzung ist und bleibt aber die Unverletzlichkeit der Grenze.

### BENÜTZTE LITERATUR.

- Akten des Kärntner Landtages (Schul- und Beschwerdeausschuß), 1925—1929.  
 Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, Bd. III, S. 569—587.  
 Kleinwächter F. G.: Die slowenische Kulturautonomie in Kärnten. „Geopolitik“, V. Jahrgang, 1928, Heft 3.  
 Lobmayr-Scheichelbauer-Wutte: La Situation des minorites en Carinthie at en Slovenie. Klagenfurt 1926.  
 Scheichelbauer B.: Aufrichtigkeit, Klarheit, Verständigung. Klagenfurt 1932.  
 Scheichelbauer B.: Die Möglichkeit eines nationalen Ausgleiches in Kärnten. „Nation und Staat“, VI. Jahrgang, 1932, Heft 1.  
 Scheichelbauer B.: Paris über das Schicksal Kärntens. „Tagespost“, Graz 1937.  
 Schumy V.: Erinnerungen. Manuskript.  
 Wambaugh S.: Plebiscites since the World War. Bd. 1. Washington.

### INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
Die südslawischen Forderungen und ihre Abwehr in den Jahren 1918—1920	3
Die Verhandlungen der Friedenskonferenz . . . . .	8
Die Volksabstimmung von 1920 . . . . .	14
Die Stellung der Kärntner Slowenen . . . . .	17
Die Frage einer slowenischen Kulturautonomie . . . . .	18
Slowenische Minderheit und Nationalsozialismus . . . . .	25
Resumé . . . . .	30
Benützte Literatur . . . . .	32